

Mehrarbeit Begleitung zu Ausflug

Beitrag von „Haus“ vom 14. Januar 2024 08:34

Hallo,

weiß jemand, ob die Begleitung zu einem Ausflug (keine Klassenleitung) als Mehrarbeit gilt?
Natürlich, wenn der Ausflug länger als die Arbeitszeit ist.

Viele Grüße

Beitrag von „Ichbindannmalweg“ vom 14. Januar 2024 08:42

Nein. Du bist dafür verantwortlich, dass deine Arbeitszeit die reguläre Arbeitszeit trotz Ausflug nicht überschreitet. Mehrarbeit kann ausschließlich für Unterricht abgerechnet werden. Das Gleiche gilt auch übrigens für den Klassenlehrer.

Beitrag von „O. Meier“ vom 14. Januar 2024 09:33

D. h. also, dass du der Zeit entsprechend, die der Ausflug in Anspruch nimmt, etwas anderes liegen lassen musst.

Wer hat denn gesagt, dass du auf den Ausflug sollst?

Beitrag von „kodi“ vom 14. Januar 2024 12:10

Zitat von O. Meier

Wer hat denn gesagt, dass du auf den Ausflug sollst?

Das ist der entscheidende Punkt in NRW.

Ist es ein angeordneter Unterrichtsgang? Dann kann es abgerechnet werden.

Ist es ein nicht angeordneter Unterrichtsgang (z.B. Lehrer entscheidet eigenständig es wäre mal toll mit der Klasse ins Museum zu fahren, weil es gerade gut zum Thema passt), dann wird es in der Regel nicht abgerechnet.

Ist es nur ein Ausflug und kein Unterricht, dann kann es nicht abgerechnet werden.

PS:

Ergänze bitte für zukünftige Fragen dein Bundesland im Profil. Wenn man das erst aus deinen alten Posts rekonstruieren muss, senkt es die Bereitschaft zu antworten und vieles unterscheidet sich auch je nach Bundesland.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 14. Januar 2024 12:46

Zitat von kodi

Ist es ein angeordneter Unterrichtsgang? Dann kann es abgerechnet werden.

Was heißt denn konkret "angeordneter Unterrichtsgang"? Also den dreistündigen Besuch einer Bäckerei beispielsweise, wo eine zweite Aufsichtsperson benötigt wird, das wäre für mich ein Unterrichtsgang.

Den ganztägigen Besuch des Römermuseums in Xanten nicht. Aber ich bin mir da selber nicht sicher, wo ist die Trennung?

2.2.3 Vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulfahrten,
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste),

Diese Richtlinie spricht selber von Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen.

Beitrag von „Kieselsteinchen“ vom 14. Januar 2024 13:45

Hat jemand so eine Übersicht vielleicht auch für Bayern?

Der Fall würde mich in meinem BL analog interessieren.

Beitrag von „Haus“ vom 14. Januar 2024 14:13

Danke für die Hilfe. Es ist eine angeordnete ganztägige Exkursion zu einem Bildungsort. Liebe Grüße

Beitrag von „O. Meier“ vom 14. Januar 2024 14:19

Zitat von Haus

Es ist eine angeordnet

WER hat angeordnet?

Zitat von Haus

ganztägige Exkursion zu einem Bildungsort.

Da werdet ihr Unterricht halten? Ober gebt ihr die jungen Menschen da ab, weil sie dort entsprechend betreut werden?

Beitrag von „Quittengelee“ vom 14. Januar 2024 17:41

Zitat von Haus

Hallo,

weiß jemand, ob die Begleitung zu einem Ausflug (keine Klassenleitung) als Mehrarbeit gilt? Natürlich, wenn der Ausflug länger als die Arbeitszeit ist.

Wie lang ist deine Arbeitszeit? Ernstgemeinte Frage.

Beitrag von „indidi“ vom 14. Januar 2024 18:12

Zitat von Haus

Danke für die Hilfe. Es ist eine angeordnete ganztägige Exkursion zu einem Bildungsort.
Liebe Grüße

Welches Bundesland?

Beitrag von „Leo13“ vom 14. Januar 2024 18:20

Ein Ausflug, egal ob angeordnet oder nicht, ist keine Mehrarbeit, sondern gehört zu den außerunterrichtlichen Tätigkeiten, zu denen du verpflichtet bist. Deine Arbeitszeit bemisst sich ausschließlich in Unterrichtsstunden und Mehrarbeit kannst du nur durch erteilte Unterrichtsstunden aufbauen. Ob der Umfang außerunterrichtlicher Tätigkeiten an einer Schule unter Umständen zu hoch ist, muss man mit Schulleitung und Personalrat klären.

Beitrag von „chemikus08“ vom 14. Januar 2024 18:26

[Leo13](#)

Ja und nein. Für eine einzelnen Wandertag ist das richtig. In der Gesamtschau ist allerdings darauf zu achten, dass halbe Stelle auch halbe Stelle bedeutet. So ist einem halbtags beschäftigten angestellten Kollegen, der eine Woche auf Klassenfahrt war, ein finanzieller Ausgleich in Form bezahlter Mehrarbeit durch das Arbeitsgericht gebilligt worden.

Es empfiehlt sich also entweder in der Gewerkschaft zu sein oder eine Arbeits Rechtsschutz abzuschließen.□

Beitrag von „Haus“ vom 14. Januar 2024 19:53

[Zitat von Quittengelee](#)

Wie lang ist deine Arbeitszeit? Ernstgemeinte Frage.

[Zitat von Quittengelee](#)

Wie lang ist deine Arbeitszeit? Ernstgemeinte Frage.

ich meinte natürlich Unterrichtszeit. □

Beitrag von „DFU“ vom 14. Januar 2024 20:02

[Zitat von chemikus08](#)

[Leo13](#)

Ja und nein. Für eine einzelnen Wandertag ist das richtig. In der Gesamtschau ist allerdings darauf zu achten, dass halbe Stelle auch halbe Stelle bedeutet. So ist einem halbtags beschäftigten angestellten Kollegen, der eine Woche auf Klassenfahrt war, ein finanzieller Ausgleich in Form bezahlter Mehrarbeit durch das Arbeitsgericht gebilligt worden.

Es empfiehlt sich also entweder in der Gewerkschaft zu sein oder eine Arbeits Rechtsschutz abzuschließen.□

Gilt aber, wie auch Chemikus schreibt, nicht für Beamte.